

Fusionsvertrag

Die Vereine

Bernische Gemeindegreiberinnen und Gemeindegreiber

(nachfolgend BEGG genannt), Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Lyss, eingetragen im Handelregister unter CH-073.6.006.638-2, handelnd durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Monika Gerber, Präsidentin, von Oberlangenegg BE, wohnhaft in Heimberg und Herrn Beat Heuer, Sekretär, von Aegerten BE, wohnhaft in Aegerten

- übertragender Verein -

Verband bernischer Finanzverwalter

(nachfolgend VBF genannt), Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zollikofen, handelnd durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Daniel Bichsel, Präsident, von Rüegsau BE, wohnhaft in Zollikofen und Frau Lydia Hunziker-Zulauf, Sekretärin, von Rohrbach BE und Kirchleerau AG, wohnhaft in Auswil

- übertragender Verein -

Vereinigung bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren

(nachfolgend VBB genannt), Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Ostermundigen, handelnd durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Markus Rindlisbacher, Präsident, von Lützelflüh BE, wohnhaft in Bolligen und Herrn Christian Abbühl, Vizepräsident, von Lauterbrunnen BE, wohnhaft in Gimmelwald

- übertragender Verein -

schliessen sich zusammen zum neuen Verein

Bernisches Gemeindegader

(nachfolgend BGK genannt), Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Bern

- übernehmender Verein -

I. PRÄAMBEL

¹ Die Vertragsparteien, Vereine mit Angehörigen von Kaderpositionen in bernischen Gemeinden, beabsichtigen, sich mittels Kombinationsfusion (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301) zu einem neuen, umfassenden Verein zusammen zu schliessen, dessen Zweck sich aus Art. 2 der diesem Vertrag beiliegenden Statuten ergibt (vgl. Beilage 1).

² Zu den Zielsetzungen der Fusion gehören:

- a Schaffung einer gemeinsamen Vereinsorganisation zwecks Reduzierung von Doppelspurigkeiten sowohl im Bereich der Vereinsführung (Vorstand und Geschäftsleitung) als auch bei den einzelnen Mitgliedern (Mehrfachmitgliedschaften);
- b Festhalten an den heutigen Verbandszwecken, d.h. insbesondere Interessenswahrung für Berufsgruppen und bernische Gemeinden, Kirchgemeinden und Burgergemeinden, Vermitteln von Fachwissen sowie Förderung und Pflege der kollegialen Kontakte und des Erfahrungsaustausches. Keine gewerkschaftliche Ausrichtung der Verbandstätigkeit. Aufnahmekriterien für Kader beibehalten;
- c Bewahren der Eigenheiten und der „Kultur“ der einzelnen Fachrichtungen inklusive deren spezifisches Fachwissen (z.B. Vernehmlassungen);
- d Angemessene Berücksichtigung und Vertretung der unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnisse aufgrund von Region, Gemeindegrösse und Gemeindetypologie, Fachrichtung, Sprache, etc.
- e Optimierung des bestehenden gemeinsamen Leistungsangebotes der drei Verbände sowie Ausdehnung der spezifischen Angebote einzelner Verbände auf alle Mitglieder;
- f Kostenneutrale Umsetzung für die einzelnen Mitglieder, d.h. jährlicher Mitgliederbeitrag bei der Fusion maximal auf Niveau des bisher tiefsten Jahresbeitrages.

II. DURCHFÜHRUNG DER FUSION

1. Grundsatz

¹ Die Vereine BEGG, VBF, VBB vereinbaren hiermit, sich mittels Kombinationsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. b FusG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FusG) zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen. Die Fusion erfolgt per 1. Januar 2010.

² Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss und dass gestützt auf Art. 20 Abs. 2 FusG keine öffentliche Beurkundung notwendig ist.

2. Name, Sitz und Rechtsform

Der neue Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB trägt den Namen „Bernisches Gemeindegader“ (BGK). Der Sitz befindet sich in Bern. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

3. Rechtswirkung

¹ Der Fusionsvertrag tritt in Kraft sobald ihm die Hauptversammlungen (bzw. Vereinsversammlung) der drei übertragenden Vereine mit je einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugestimmt haben (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG).

² Die übertragenden Vereine verpflichten sich, die hierfür erforderliche Hauptversammlung gemäss ihrer Statuten für den 30. April 2010 einzuberufen und durchzuführen.

³ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages übernimmt der Verein BGK sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge der drei übertragenden Vereine rückwirkend per 1. Januar 2010. Die Handlungen der übertragenden Vereine gelten ab 1. Januar 2010 als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).

⁴ Den Vorstandsmitgliedern und allen übrigen Funktionsträgern der übertragenden Vertragsparteien ist es untersagt, ab dem 1. Januar 2010 Aktiven zu veräussern, Investitionen zu tätigen, Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzuzahlen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen Geschäftsganges zu handeln oder zu unterlassen. Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen Geschäftsgang. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht beziehungsweise dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.

⁵ Nach der Fusion besteht nur noch der Verein BGK. Die drei übertragenden Vereine BEGG, VBF und VBB gelten mit der Fusion als aufgelöst. BEGG ist im Handelsregister zu löschen (Art. 3 Abs. 2 FusG).

⁶ Die handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände der übertragenden Vereine zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

4. Fusionsbilanz

¹ Die Bilanzen der übertragenden Vereine per 31. Dezember 2009 werden zusammengeführt und stellen die Fusionsbilanz dar. Es werden mit andern Worten die Aktiven und Passiven der drei übertragenden Vereine mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages rückwirkend per 1. Januar 2010 zusammengeführt. Die bereinigte Bilanz stellt die Fusionsbilanz und zugleich die Gründungsbilanz des neuen Vereins BGK dar. Sie präsentiert sich per 31. Dezember 2008 wie folgt (informative Werte):

	BEGG	VBF	VBB	Fusions- und Gründungsbilanz
Aktiven	CHF 917'172.90	CHF 205'565.54	CHF 57'407.80	CHF 1'180'146.24
Fremdkapital	CHF 549'768.45	CHF 36'680.50	CHF 0.00	CHF 586'448.95
Eigenkapital	CHF 367'404.45	CHF 168'885.04	CHF 57'407.80	CHF 593'697.29

² Die Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2009 werden im Anhang 1 nach Vorliegen der jeweiligen Jahresrechnungen 2009 festgehalten.

5. Mitglieder

¹ Mit der Fusion werden alle Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Vereins BGK.

² Die bestehenden Ehrenmitgliedschaften sowie Freimitgliedschaften der übertragenden Vereine werden vom Verein BGK mit unverändertem Status übernommen.

³ Die jeweilige Mitgliedschaftsdauer in den übertragenden Vereinen wird zwecks Berechnung der Mitgliedschaftsdauer im Verein BGK vollumfänglich angerechnet.

⁴ Nach Inkrafttreten dieses Vertrages richtet sich die Aufnahme von Neumitgliedern sowie die Ausgestaltung der Mitgliederkategorien ausschliesslich nach den Statuten des Vereins BGK.

⁵ Sämtliche bisherigen Mitglieder der fusionierenden Vereine haben das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss durch eine schriftliche Erklärung an den neuen Vorstand rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses aus dem übernehmenden Verein auszutreten (Art. 19 FusG). Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

⁶ Aus der Fusion ergeben sich keine Nachschusspflichten, keine persönlichen Leistungspflichten und keine persönliche Haftung für die Mitglieder.

6. Mitgliedschaften bei Drittorganisationen

Die bestehenden Mitgliedschaften aller übertragenden Vertragsparteien bleiben nach der Fusion bestehen. Es handelt sich um folgende Organisationen:

- a Verein Berufsschule für Verwaltung, Sitz in Bern (Mitgliedschaft durch alle übertragenden Parteien);
- b Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen, Sitz in Bellinzona (Mitgliedschaft durch VBF);
- c Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG Bern), Verein mit Sitz in Bern (Mitgliedschaft durch VBB)

7. Sicherstellung der Forderungen

Alle drei übertragenden Vertragsparteien legen bis zum 30. April 2010 die Bestätigung ihrer Kontrollstellen vor, gemäss der keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung ihr freies Vermögen nicht ausreicht.

III. ZUKÜNFTIGE TÄTIGKEIT UND ORGANISATION

1. Grundsätze

Die zukünftige Tätigkeit und Organisation des Vereins BGK richten sich nach den Statuten (vgl. Beilage 1). Diese bilden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Organisation

¹ Der Statutenentwurf des Vereins BGK sieht einen Bestand von fünf bis neun Vorstandsmitgliedern vor. Dabei ist jede Fachrichtung (Bauverwalter/in, Finanzverwalter/in, Gemeindegreiber/in) zwingend mit mindestens einer Person vertreten. Bei der Besetzung des Vorstandes wird zudem eine angemessene Berücksichtigung und Vertretung der unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnisse wie beispielsweise Gemeindegrosse und -typologie, Region oder Sprache angestrebt.

² Für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung im Vorstand BGK wird die in den übertragenden Vereinen geleistete Amtszeit im Vorstand nicht angerechnet.

3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das Jahr 2010 richten sich nach den Statuten des Vereins BGK und betragen:

- Fr. 50.00 für Aktivmitglieder
- Fr. 25.00 für Passivmitglieder
- Fr. 0.00 für Freimitglieder
- Fr. 0.00 für Ehrenmitglieder
- Fr. 0.00 für Vorstandsmitglieder

4. Verwendung eingebrachter Mittel

¹ Die eingebrachten Mittel der übertragenden Vertragsparteien werden gemäss Zweckartikel im Statutenentwurf des Vereins BGK eingesetzt.

² Die Mittel des Fonds Dr. Alice Lüscher werden weiterhin ihrer bisherigen Zweckbestimmung (Preis für besondere Leistungen in den zivilrechtlichen Fächern des Diplomlehrganges für Gemeindegewerkschreiber/innen) entsprechend eingesetzt.

³ Die Mittel der beiden Stiftungen "Unterstützungskasse des Vereins Bernische Gemeindegewerkschreiberinnen und Gemeindegewerkschreiber" und "Stiftung Dr. Alice Lüscher" gehören nicht zu den eingebrachten Mitteln. Diese werden weiterhin gemäss ihren jeweiligen Zweckbestimmungen eingesetzt. In organisatorischen Angelegenheiten tritt der Verein BGK die Rechtsnachfolge von BEGG an.

IV. VERSCHIEDENES

1. Fusionsvorbereitung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Vertrages durch die hierfür zuständigen Mitgliederversammlungen sowie allgemein auf eine erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken, insbesondere

- a koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die geplante Fusion;
- b informieren sich gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Probleme;
- c gehen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages keine ausserordentlichen Verpflichtungen mehr ein;
- d informieren sie ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen an der Arbeitsstätte des jeweiligen Präsidenten oder mittels Internetplattform www.begem.ch während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag inkl. Beilagen (Art. 16 Abs. 1 FusG).

2. Kosten

Die Kosten dieser Fusion trägt der Verein BGK. Kommt die Fusion nicht zustande werden die Kosten je zu einem Drittel durch die Vertragsparteien getragen.

3. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Bern.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

5. Vertragsrücktritt

Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nicht möglich.

Datum: 17. 9. 2009

Für den Verein „**Bernische Gemeindegliedinnen und Gemeindeglied**“



Monika Gerber



Beat Heuer

Für den Verein „**Verband bernischer Finanzverwalter**“

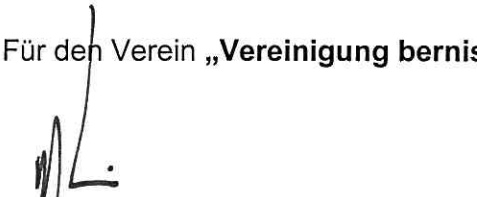


Daniel Bichsel



Lydia Hunziker-Zulauf

Für den Verein „**Vereinigung bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren**“



Markus Rindlisbacher



Christian Abbühl